ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4681

Urteil Nr. 184/2009 vom 12. November 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 11 §§ 2 und 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die finanziellen Rechte der Militärpersonen, in der vor seiner Abänderung durch Artikel 130 des Gesetzes vom 27. März 2003 geltenden Fassung, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, dem Vorsitzenden M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 192.198 vom 2. April 2009 in Sachen Christian Simons gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 7. April 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 11 §§ 2 und 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die finanziellen Rechte der Militärpersonen vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 27. März 2003 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem König die Zuständigkeit erteilt, die Zulagen, Entschädigungen und sonstigen finanziellen Vorteile oder Naturalvergütungen zugunsten der Militärpersonen einzuführen und in den von Ihm bestimmten Fällen den Minister der Landesverteidigung damit zu beauftragen, ihre Sätze und die Regeln ihrer Gewährung zu bestimmen, so dass die Rechte mancher Militärpersonen völlig durch das Gesetz, die Rechte anderer Militärpersonen aber teilweise durch den König oder durch den König und den Minister bestimmt werden, während Artikel 182 der Verfassung dem Gesetzgeber die Zuständigkeit vorbehält, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen zu regeln? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

- B.1. Artikel 11 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die finanziellen Rechte der Militärpersonen bestimmte in der Fassung vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 27. März 2003:
- « § 2. Der König kann darüber hinaus zugunsten der Militärpersonen 'im aktiven Dienst' und der nicht zur Armee gehörenden Personen, deren Anwesenheit bei den Militärpersonen erforderlich ist, in Friedenszeiten das Recht auf Zulagen, Entschädigungen und andere finanzielle Vorteile oder Naturalvergütungen einführen.

Dieses Recht kann auf der Grundlage von Qualifikationen, besonderen Leistungen und getätigten Kosten, auf die Artikel 10 nicht Anwendung findet, eingeführt werden.

§ 3. Der König legt die Sätze und die Regeln für die Gewährung der Vorteile im Sinne von § 2 fest.

Er kann jedoch dem Minister der Landesverteidigung in den von Ihm festgelegten Fällen damit beauftragen ».

- B.2.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 11 §§ 2 und 3 Absatz 2 des fraglichen Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen Militärpersonen einführe, je nachdem, ob ihre Rechte vollständig durch das Gesetz geregelt würden oder ob sie auf der Grundlage der fraglichen Bestimmungen teilweise durch den König (oder durch den König und den Minister) geregelt würden, während die Befugnis, die Rechte und Pflichten der Militärpersonen zu regeln, eine durch Artikel 182 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit sei.
- B.2.2. Der Ministerrat stellt sich die Frage, welchen Vorteil der Kläger vor dem Staatsrat aus einer befürwortenden Beantwortung der präjudiziellen Frage, die dazu führen würde, dass dem Betreffenden nicht mehr die fraglichen Vorteile gewährt werden könnten, ziehen würde.

Es obliegt weder den Parteien, noch in der Regel und, wie der Ministerrat anführt, dem Hof, das Interesse der Parteien vor dem vorlegenden Richter an der Frage, die dieser an den Hof richtet, zu beurteilen.

B.3.1. Artikel 182 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz bestimmt, wie die Armee rekrutiert wird. Es regelt ebenfalls die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen ».

Die Festlegung der Sätze und der Regeln für die Gewährung finanzieller Vorteile unterliegt der Regelung der Rechte und Pflichten der Militärpersonen und gehört somit zum Anwendungsbereich von Artikel 182 der Verfassung.

B.3.2. Indem der Verfassungsgeber die Befugnis für die Regelung der Rechte und Pflichten der Militärpersonen der gesetzgebenden Gewalt übertrug, wollte er vermeiden, dass die Streitkräfte allein durch die ausführende Gewalt geregelt würden. Somit gewährleistet Artikel 182 der Verfassung, dass eine demokratisch gewählte beratende Versammlung über diese Angelegenheit beschließt.

Obwohl Artikel 182 der Verfassung die Normsetzungsbefugnis in dieser Angelegenheit somit dem föderalen Gesetzgeber vorbehält - der diesbezüglich die wesentlichen Elemente regeln muss -, schließt er nicht aus, dass dem König eine begrenzte Ausführungsbefugnis überlassen

wird. Eine Befugnisübertragung an den König verstößt nicht gegen das Legalitätsprinzip, insofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher vom Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.3.3. Gemäß der fraglichen Bestimmung kann der König oder der Minister der Landesverteidigung in den durch Ihn bestimmten Fällen die Sätze und die Regeln für die Gewährung von Zulagen zugunsten der Militärpersonen festlegen, insbesondere auf der Grundlage von Qualifikationen und besonderen Leistungen, auf die Artikel 10 des fraglichen Gesetzes nicht Anwendung findet.

Folglich ist zu prüfen, ob diese Ermächtigung innerhalb der in B.3.2 angeführten Grenzen liegt.

- B.4.1. In den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung heißt es, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, eine bestehende Situation aufrechtzuerhalten:
- « In Paragraph 2 wird eine bestehende Bestimmung übernommen, die dem König die Ermächtigung erteilt, verschiedene finanzielle Vorteile einzuführen, und die darauf ausgerichtet ist, der gesamten bestehenden Regelung eine gesetzliche Grundlage zu verleihen.
- Die in § 3 vorgesehene Subdelegierung bestätigt ebenfalls eine bestehende Situation » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 930-1, S. 5).
- B.4.2. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemängelte die Ermächtigung, die unter anderem diese Bestimmung dem König verlieh.
- « 2. Was Absatz 3 betrifft, hat der Staatsrat in seinem Gutachten L. 12.721/2 vom 8. Dezember 1976 zu einem Gesetzentwurf 'über die finanziellen Rechte der Militärpersonen' folgendes angemerkt:
- '... damit Artikel 118 der Verfassung eingehalten wird, muss der Gesetzgeber, dem die Angelegenheit durch den besagten Artikel vorbehalten wird, selbst auftreten, um die Regeln zur Bestimmung der Rechte der Militärpersonen hinsichtlich ihrer Gehälter festzulegen',

zumindest in Bezug auf die Grundregeln,

'Als Grundregeln, die in das Gesetz über die finanziellen Rechte der Militärpersonen einzufügen sind, sind insbesondere anzusehen: die Regeln zur Bestimmung des Anwendungsbereiches des Gesetzes; diejenigen, die entsprechend der Rechtsstellung oder der Situation der Militärperson festlegen, ob sie Anspruch auf ihr Gehalt hat und gegebenenfalls in

welchem Maße; die allgemeinen Regeln zur Festlegung der Gehaltsbestandteile und diejenigen zur Bestimmung der Bedingungen für die Gewährung und für die (Höhe der) Dienstalterbonifikationen; die Regeln, die ein garantiertes Mindestgehalt vorschreiben, usw.

Der Entwurf der Bestimmung entspricht diesen Grundsätzen nicht, zumindest insofern dem König die Befugnis erteilt wird, ohne Einschränkung die garantierte Besoldung und die Bedingungen für deren Gewährung festzulegen.

Vorbehaltlich dieser Anmerkung wäre der letzte Satzteil besser so formuliert, wie er in der niederländischen Fassung dieses Gutachtens angeführt ist » (ebenda, SS. 19 und 20).

« Insofern Paragraph 1 Absatz 2 sowie die Paragraphen 2 und 3 dem König eine umfassende Ermächtigung erteilen, gilt für sie die gleiche Anmerkung wie für Artikel 2 § 1 Absatz 3 » (ebenda, S. 22).

Die fragliche Bestimmung wurde ohne Diskussion angenommen (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 927-2, S. 126, und Kammer, 1993-1994, Nr. 1392/2, S. 5).

B.5. Die fragliche Bestimmung enthält den Grundsatz der Gewährung von Zulagen und beschränkt sich darauf, die Kategorie von Militärpersonen vorzusehen, die sie erhalten können, sowie das Erfordernis von Qualifikationen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es nicht im Widerspruch zu Artikel 182 der Verfassung, insbesondere angesichts der Beschaffenheit der betreffenden Angelegenheit, steht, es dem König oder einer anderen Obrigkeit zu überlassen, dieses Zulagensystem im Einzelnen auszuarbeiten, da eine solche ausführliche Regelung den praktischen Erfordernissen auf flexible Weise muss angepasst werden können. Indem die fragliche Bestimmung jedoch nicht die Qualifikationen bestimmt, auf deren Grundlage die Zulage gewährt werden kann, und indem sie es dem König erlaubt, ohne Einschränkung den Minister zu ermächtigen, die Ihm durch den Gesetzgeber erteilte Ermächtigung auszuüben, verletzt sie jedoch auf diskriminierende Weise die durch Artikel 182 der Verfassung gewährleisteten Rechte.

B.6. Die präjudizielle Frage ist in dem in B.5 angegebenen Maße bejahend zu beantworten.

6

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 11 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die finanziellen Rechte der Militärpersonen, in der Fassung vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 27. März 2003, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nicht die Qualifikationen bestimmt, von denen die Gewährung der darin erwähnten Zulagen abhängig gemacht wird, und insofern er es dem König erlaubt, auf unbeschränkte Weise den Minister der Landesverteidigung dazu zu ermächtigen, die Ihm erteilte Ermächtigung auszuüben.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2009.

Der Kanzler, Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) M. Melchior